TC Blau-Weiss Vaihingen-Rohr
Heßbrühlstraße 64 | 70565 Stuttgart-Vaihingen
Tel.: +49 711 780 19 65 | Fax: +49 711 780 06 73

§1 Zweck der Hausordnung

• Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle.

• Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an.

• Zudem verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

§2 Verhalten in der Sporthalle

• Die unberechtigte Nutzung der Mehrzweckhalle ist nicht gestattet. Auch der unberechtigte Aufenthalt in diesem Gebäude ist nicht erlaubt.

• Die Einrichtungen des Vermieters sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vermieters. Eltern haften für ihre Kinder.

§3 Regelungen

• Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist verboten.

• In die Mehrzweckhalle dürfen grundsätzlich nur klare antialkoholische Getränke, wie z. B. Mineralwasser, mitgenommen werden. Getränke, die Flecken auf dem Boden hinterlassen könnten, sind verboten.

• Die Beleuchtung der Mehrzweckhalle darf nur bei erforderlichen Lichtverhältnissen angeschaltet werden. Die Mieter verpflichten sich, die Beleuchtung beim Verlassen der Halle und der Umkleideräume auszuschalten.

• Im Mehrzweckbereich sind nur saubere Sportschuhe mit hellen Sohlen erlaubt.

• Das Betreten der Mehrzweckhalle mit anderen als den oben beschriebenen Schuhen sowie fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen und Verschmutzungen jeder Art führen zu Schadenersatzforderungen des Vermieters, ggf. auch zur Kündigung des Mietvertrages mit sofortiger Wirkung ohne Anspruch auf Rückzahlung des vorausbezahlten Mietbetrages.

§4 Haftung

• Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mietern, Mitspielern, Ersatzmietern sowie Gästen für Unfälle jeglicher Art. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die Benützung sämtlicher Nebeneinrichtungen, Zugänge, Zufahrten und Parkplätze. Ebenso haftet der Vermieter nicht für den Verlust abhanden gekommener Gegenstände.

• Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass während seiner Nutzungszeit ausschließlich von ihm autorisierte und ihm bekannte Personen die Halle betreten. Der Mieter hat unbefugte Personen aufzufordern, die Halle zu verlassen. Verlassen die unbefugten Personen daraufhin nicht die Halle hat der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

§5 Sonstiges

• Die Nutzung der Mehrzweckhalle ist nur durch Mieten oder in Absprache mit dem Club möglich.

• Bei Verhinderung eines Mieters ist grundsätzlich eine Weitervermietung (bei verbindlicher Anerkennung dieser Hausordnung) möglich. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, ist der Mieter dennoch zur Zahlung des vollen Mietbetrages verpflichtet. Eine generelle Unter- bzw. Weitervermietung ist ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters unzulässig.

• Wird ein nichtvermieteter Platz von Spielern ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters in Anspruch genommen oder benutzt, so haftet jeder Spieler als Gesamtschuldner für die gesamte Platzmiete der Spieleinheit, gleichgültig wie lange der Platz in Anspruch genommen wurde.

Die Einhaltung dieser Hausordnung wird vom Vorstand sowie von Bevollmächtigten des Vermieters, überwacht. Bei Nicht Einhaltung dieser Hausordnung kann ein Verweis von der Anlage erfolgen.

Stuttgart, 29.10.2026